

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/20 vom Freitag, den 31. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020 178

Samtgemeinde Harpstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 179

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

6. Änderungssatzung vom 10.07.2020 179

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 09.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	30.249.100		985.800	29.263.300
ordentlichen Aufwendungen	30.346.900	89.100		30.436.000
außerordentliche Erträge	51.500	47.200		98.700
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.369.800		985.800	28.384.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.068.300	96.400		28.164.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.190.800	138.500		2.329.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.397.700	453.600		7.851.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.050.700	1.397.300		5.448.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.300			145.300
nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.611.300	550.000		36.161.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.611.300	550.000		36.161.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.050.700 € um 1.397.300 € erhöht und damit auf 5.448.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.588.700 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 5.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 09.07.2020

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 27.07.2020 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der erste Nachtragshaushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.08.2020 bis 11.08.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-23, öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 04407 73-198 ist aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen erforderlich.

Wardenburg, den 31.07.2020

Gemeinde Wardenburg
In Vertretung
Frank Speckmann

Samtgemeinde Harpstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtung vom 6. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Harpstedt, den 27. August 2020

Samtgemeinde Harpstedt
i.V. Ingo Fichter

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

6. Änderungsatzung vom 10.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003 beschlossen:

I. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung und beträgt 15 Jahre.

II. § 14a Abs. 1 S. 4 wird wie folgt geändert:

In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.

III. § 15 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Es sind bis zu vier zusätzliche Urnenbeisetzungen pro einstelliger Wahlgrabstätte möglich.

IV. § 15 Abs. 4 S. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Eine Verlängerung ist für die Dauer von 1 - 30 Jahren möglich. Wird die Grabstätte für die vollständige Nutzungsdauer (30 Jahre) verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb.

V. § 15a Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für diese o.g. Urnenbeisetzung betragen 50 Prozent des vollen Gebührentarifes für diese Grabart.

VI. § 16 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

In einer Urnenwahlgrabstätte können max. vier Urnen beigesetzt werden.

VII. § 16 Abs. 5 S. 6 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätte besteht aus zehn Urnengrabstellen.

VIII. § 19 Abs. 5 (neu aufgenommen):

(5) Sofern Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Abs. 4 erteilt worden sind, ist eine erneute Verwendung der Grabstätte erst nach 20 Jahren möglich. Dies gilt insbesondere im Falle von ganzflächigen Grababdeckungen bei Wahlgrabstätten.

IX. § 23 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:

Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

X. § 24 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

XI. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

XII. § 26 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

XIII. Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Thomas Eilers

(Dienstsiegel)